



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Berlin • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 **Köln**

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
koeln@axis.de

Schlüterstraße 41
10707 **Berlin**

Fon 030/40 50 29 50
Fax 030/40 50 29 599
berlin@axis.de

Heinrichstraße 155
40239 **Düsseldorf**

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
duesseldorf@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

Anhängige Verfahren: Offene Fragen zur Geldanlage

Teil 2: Themen zu § 20 EStG

Stand: 17.08.2009

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	3
2. Kapitaleinkünfte nach § 20 EStG	3
Spin-Off	4
Steueranrechnung bei Auslandsdividenden.....	4
Einnahmezuffluss aus einem Schneeballsystem	6
Pflichtteilsverzicht als Kapitaleinnahme	6
Steuerschädliche Darlehenspolizen.....	7
Besteuerung von Genuss-Scheinen	8
Zinsen eines ausländischen geschlossenen Immobilienfonds	8
Stückzinsen	8
Zinsanteil bei Verzicht auf Erbe gegen Ratenzahlung.....	9
Erstattungs zinsen	9
Zuflusszeitpunkt von Zinsen	9
Überschuss bei einer fondsgebundenen Lebensversicherung	9
Übergang des wirtschaftlichen Eigentums beim Aktienkauf	10



Verluste bei Zahlungseinstellung	10
Sparerfreibetrag auf Renten aus Veräußerungsgeschäften	10
Vermögensverwaltungsgebühr als Werbungskosten	10
Zinsen aus einer Grundschild	11
Verluste aus stiller Beteiligung.....	11
Kapitalertragsteuer bei Einlösung von Tafelpapieren.....	11
Verzugszinsen als Einkünfte aus Kapitalvermögen:.....	12
Anteilsveräußerung wegen bevorstehender Gesetzesänderung.....	12
Verkauf Dividendenscheine	12



Anhängige Verfahren: Offene Fragen zur Geldanlage

Teil 2: Themen zu § 20 EStG

1. Einführung

Das Steuerrecht wird zunehmend komplizierter. Das gilt insbesondere bei der Geldanlage, da es gleich um mehrere verschiedene Sachverhalte geht:

1. Erfassung von Kapitaleinnahmen nach § 20 EStG
2. Besteuerung von privaten Veräußerungsgeschäften nach § 23 EStG
3. Erfassung von Stillhaltergeschäften nach § 22 EStG
4. Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens
5. Schädliche Verwendung einer vor 2005 abgeschlossenen Kapitallebensversicherung
6. Anwendung des InvStG
7. Ansatz von Kapitalvermögen im ErbStG
8. Anwendung im Hinblick auf die Abgeltungsteuer

Zahlreiche Verfahren sind derzeit vor dem BVerfG, EuGH und BFH anhängig, in denen es um die meist komplizierte steuerliche Behandlung der Geldanlage geht. Das reicht von der Anwendung der §§ 20, 22, 23 EStG über Werbungskostenabzug, Halbeinkünfteverfahren bis hin zum Ansatz im ErbStG und InvStG. Anleger sollten sich die über § 363 AO gegebenen Möglichkeiten auf ein Ruhen des Einspruchsverfahrens kraft Gesetzes nicht entgehen lassen, um am positiven Ausgang der Verfahren zu partizipieren.

Diesen Rat nutzen Steuerzahler verstärkt. Nach der Statistik des BFH waren in den rund 6,7 Millionen unerledigten Einsprüchen Ende 2008 mit 5,1 Millionen rund Drei Viertel Verfahren nach § 363 AO ausgesetzt oder ruhend gestellt.

Die folgenden Kapitel sowie die Teile 1 und 3 des Beitrags sollen einen Überblick über die strittigen Sachverhalte mit Praxisrelevanz geben, damit die Bescheide zu den einzelnen Punkten weitestgehend offen bleiben können.

2. Kapitaleinkünfte nach § 20 EStG

In den vergangenen Monaten haben sich einige Streitpunkte rund um die Geldanlage erledigt, dafür sind im Gegenzug eine Reihe neuer Sachverhalte hinzu gekommen. So gibt es beispielsweise kaum noch offene Fragen zu Finanzinnovationen, nachdem der BFH einige Fragen durch eine Vielzahl von Urteilen geklärt hatte.

Hinweis: Eine ausführliche Darstellung zur BFH-Rechtsprechung zu Finanzinnovationen erfolgt in einem separaten Beitrag. Dort wurden auch die Auswirkungen auf die Abgeltungsteuer und die Reaktionen der Finanzverwaltung erläutert.



Spin-Off

Beim BFH ist unter VIII R 35/08 die Revision zu der Frage anhängig, ob die Zuteilung der von einer US-AG einem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Aktionär gewährten Aktien einer Tochtergesellschaft zu einem sonstigen einkommensteuerpflichtigen Bezug in Form eines besonderen Vorteils gem. § 20 Abs. 2 Nr. 1 EStG führt. Nach dem Urteil der Vorinstanz (FG Rheinland-Pfalz 24.9.2007, 5 K 1487/07) liegt bezogen auf die neuen Aktien kein Anschaffungsvorgang vor. Die zusätzlich zu einer Bardividende von einer ausländischen AG gewährten Aktien an einer Tochtergesellschaft stellt als Spin-Off-Dividende einen sonstigen einkommensteuerpflichtigen Bezug aus Aktien in Form eines besonderen Vorteils nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 EStG dar. Hierzu zählen Gewinnanteile und sonstige Bezüge aus Aktien sowie besondere Entgelte und Vorteile, die neben den Einnahmen oder an deren Stelle gewährt werden.

Steueranrechnung bei Auslandsdividenden

Beim BFH ist unter VIII R 35/08 eine praxisrelevante Revision anhängig, die den Sachverhalt klären soll, ob im Falle der Steuerbarkeit eine Anrechnung der ausländischen Körperschaftsteuer auf die Dividendenerträge zu erfolgen hat (Vorinstanz FG Rheinland-Pfalz 24.9.2007, 5 K 1487/07). Hierbei beschäftigt sich der BFH erstmals mit der Frage, ob die im Ausland von der AG bezahlte Körperschaftsteuer vor Einführung des Halbeinkünfteverfahrens anrechenbar ist. Hierzu hatte der EuGH in seinem Urteil Meilicke vom 6.3.2007 (Rs C-292/04, DStR 2007, 485) die in Deutschland bis Ende 2001 herrschende steuerliche Ungleichbehandlung zwischen in- und ausländischen Dividenden beanstandet und die Urteilstwirkung nicht zeitlich beschränkt. Das ehemalige Anrechnungssystem führt dazu, dass es eine Steuergutschrift für Dividenden gab, die von Gesellschaften mit Sitz in Deutschland ausgeschüttet wurden. Dies benachteiligt die Anleger, die Dividenden aus einem anderen EU-Staat beziehen. Sie werden nämlich besteuert, ohne dass auf die von ihnen zu entrichtende Steuer auf Kapitaleinkünfte die von diesen Gesellschaften in ihrem Sitzstaat geschuldete Körperschaftsteuer angerechnet wird.

Dies ist ein Verstoß gegen die Art. 56 EG (Freizügigkeit beim Dienstleistungs- und Kapitalverkehr) und auch Art. 58 EG (Freizügigkeit beim Kapital- und Zahlungsverkehr), weil die Steuerregelung

- deutsche Anleger davon abhalten kann, ihr Kapital in Gesellschaften mit Sitz in anderen EU-Staat anzulegen.
- umgekehrt Gesellschaften mit Sitz in anderen EU-Staat behindert, in Deutschland Kapital zu sammeln. Ihre Aktien sind weniger attraktiv als die Anteile von Gesellschaften, die ihren Sitz in diesem Mitgliedstaat haben.

Zwar kann die Gewährung einer Steuergutschrift für eine ausländische Körperschaftsteuer dazu führen, dass sich die Steuereinnahmen Deutschlands verringern. Dies ist aber kein zwingender Grund des Allgemeininteresses, der zur Rechtfertigung einer grundsätzlich gegen eine Grundfreiheit verstoßenden Maßnahme angeführt werden kann.

Die Finanzverwaltung sperrt sich derzeit noch gegen die Anrechnung der ausländischen Körperschaftsteuer. Entweder fehlt es an der notwendigen Steuerbescheinigung oder der entsprechende Bescheid soll bereits bestandskräftig sein. Voraussetzung für die Anrechnung inländi-



schen Körperschaftsteuer war nach § 36 Abs. 3 Nr. 3 S. 3 EStG die Vorlage einer Bescheinigung der ausschüttenden Gesellschaft. Eine nachträgliche Vorlage konnte über § 175 Abs. 1 Nr. 2 AO als rückwirkendes Ereignis noch in bestandskräftigen Bescheiden berücksichtigt werden. In Hinblick auf den Fall Manninen (EuGH 7.9.2004, Rs C-319/02, NJW 2005, 814) hatte der Gesetzgeber die Vorschrift dann Ende 2004 durch das EU-Richtlinien-Umsetzungsgesetz ergänzt, nunmehr gilt die nachträgliche Erteilung einer Bescheinigung nicht mehr als rückwirkendes Ereignis. Fraglich ist aber ohnehin, ob eine gesetzlich nicht ausdrücklich verlangte ausländische Bescheinigung unter diese Vorschrift fällt.

Nun hat das FG Köln (14.5.2009, 2 K 2241/02) dem EuGH erneut die Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt, inwieweit die Körperschaftsteuer auf Auslandsdividenden im Rahmen des bis 2000 geltenden Anrechnungsverfahrens bei der persönlichen Einkommensteuer des inländischen Aktionärs angerechnet werden kann, weil der EuGH die weitere Vorgehensweise nicht hinreichend vorgegeben hatte:

- Offen blieb, wie das für das deutsche Körperschaftsteuer-System konzipierte Anrechnungsverfahren bei ausländischen Dividenden durchzuführen ist, insbesondere welche formellen Anforderungen an den Nachweis ausländischer Körperschaftsteuer zu stellen sind.
- Die Änderungsvorschrift des § 175 Abs. 1 Nr. 2 AO setzt als rückwirkendes Ereignis für die Gewährung der Körperschaftsteueranrechnung zunächst die Änderung bestandskräftiger Einkommensteuerbescheide voraus. Diese Vorschrift wurde Ende 2004 durch das EU-Richtlinien-Umsetzungsgesetz ergänzt, nunmehr gilt die nachträgliche Erteilung einer Bescheinigung nicht mehr als rückwirkendes Ereignis. Hier hat das FG Zweifel an der Vereinbarkeit mit dem Europarecht, weil der Gesetzgeber die Norm ohne Übergangsregelung dahingehend geändert hat, dass eine Durchbrechung der Bestandskraft bei Vorlage einer Körperschaftsteuerbescheinigung nicht mehr möglich ist. Sollte hingegen keine Körperschaftsteuerbescheinigung erforderlich sein, wäre bei ausländischen Dividenden - im Gegensatz zu inländischen - keine ermessensunabhängige Rechtsgrundlage zur Durchbrechung der Bestandskraft gegeben.
- Zweifelhaft ist, ob die Vorlage einer Körperschaftsteuerbescheinigung nach §§ 44 ff. KStG a.F. mit der Kapitalverkehrsfreiheit vereinbar ist, obwohl eine entsprechende Unterlage im Hinblick auf ausländische Dividenden faktisch unmöglich beizubringen ist. Sie muss nämlich u.a. den Betrag der anrechenbaren Körperschaftsteuer sowie die Zusammensetzung der Leistung nach den unterschiedlichen Teilen des verwendbaren Eigenkapitals enthalten. Daher zieht das FG zur Gewährleistung der Kapitalverkehrsfreiheit eine Verpflichtung zur Schätzung der Körperschaftsteuerbelastung in Betracht, wobei auch mittelbare Körperschaftsteuervorbelastungen zu berücksichtigen wären. Hier könnte möglicherweise der Entscheidungsspielraum des Gesetzgebers tangiert sein, weil es an einer geeigneten Rechtsgrundlage für die Gewährung der Körperschaftsteueranrechnung auf ausländische Dividenden fehlt.
- Zudem soll der EuGH noch zur Frage Stellung nehmen, ob es der Kapitalverkehrsfreiheit entgegensteht, wenn die Körperschaftsteuer in Höhe von 3/7 der Bruttodividenden auf die Einkommensteuer angerechnet wird, obwohl die auf der ausländischen Dividende lastende tatsächlich entrichtete Körperschaftsteuer höher sein könnte.



Einnahmezufluss aus einem Schneeballsystem

Nach der BFH-Rechtsprechung unterliegen Kapitaleinnahmen oder realisierte Spekulationsgewinne aus einem Schneeballsystem schon bei Gutschrift auf dem Verrechnungskonto des betrügerischen Anbieters der Besteuerung (14.12.2004, VIII R 81/03, BStBl II 2005, 746; 10.7.2001, VIII R 35/00, BStBl II 2001, 646; 24.5.2005, VIII B 165/03, BFH/NV 2005, 1786; 20.12.2005, X B 10/05, BFH/NV 2006, 777). Dem widersprechen die FG

- Rheinland-Pfalz (10.2.2004, 2 K 1550/03, EFG 2004, 1211)
- FG Saarland (6.12.2006, 1 K 165/03, EFG 2007, 506, Revision unter II R 62/08).

Demnach kommt es entweder auf den tatsächlichen Zufluss beim Anleger an oder ob die gutgeschriebene Forderung zumindest ein hohes Maß an Verfügungssicherheit aufweist. In den Revisionen kann der BFH über die Abgrenzung erneut entscheiden, ob der frühzeitige Einnahmezufluss im Falle des unredlichen Geschäftsverkehrs grundsätzlich angenommen werden kann.

Nach der aktuellen BFH-Rechtsprechung kann bei einer Novation von einem Zufluss der Altforderung i.S.v. § 11 Abs. 1 EStG nur ausgegangen werden, wenn sie sich als Folge der Ausübung der wirtschaftlichen Verfügungsmacht des Gläubigers über den Gegenstand der Altforderung darstellt, also auf einem freien Entschluss des Gläubigers beruht. Lag sie im alleinigen oder überwiegenden Interesse des Gläubigers, indiziert dies dessen Verfügungsmacht über den Gegenstand der Altforderung. Dabei stellen Novation und Gutschrift in den Büchern des Gläubigers getrennt voneinander zu prüfende Zuflusstbestände dar, von denen jeder für sich genommen zu einem Zufluss nach § 11 EStG führen kann (BFH 19.6.2007, VIII R 63/03, BFH/NV 2008, 194).

In einem aktuellen Urteil bestätigt der BFH erneut, dass Anleger Scheinrenditen aus Schneeballsystemen schon bei fiktiver Buchung auf den Konten des betrügerischen Anbieters versteuern müssen. Nach seiner Auffassung kommt es bereits zu Einkünften nach §§ 20 oder 23 EStG, wenn die Erträge stehen gelassen und nur zum Schein wieder reinvestiert werden. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Initiator bei einem möglichen Auszahlungswunsch überhaupt in der Lage gewesen wäre, die Gelder tatsächlich auszuzahlen (28.10.2008, VIII R 36/04). Ein Missverhältnis zwischen den tatsächlich zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln und den tatsächlich bestehenden Forderungen ändert daran nichts. Hiergegen wurde unter 2 BvR 2525/08 Beschwerde beim BVerfG eingelegt.

Hinweis: Die aus dem Schneeballsystem gutgeschriebenen Einnahmen oder Gewinne sind im VZ des Zuflusses zu erklären, um den Verdacht der Steuerhinterziehung zu umgehen (FG Hessen 31.1.2005, 6 V 3493/04, rkr.). Erst mit dem anschließenden Rechtsbehelf gegen die Steuerfestsetzung sollte ein Ruhen des Verfahrens beantragt werden.

Pflichtteilsverzicht als Kapitaleinnahme

Ist der in Leibrenten enthaltene Zinsanteil eine Gegenleistung für einen Pflichtteilsverzicht und daher nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG zu versteuern? Das FG Nürnberg (4.4.2006, I 370/2004) erkennt entgegen dem Finanzamt eine nach § 22 Nr. 1 Satz 2 EStG nicht steuerbare Unterhaltsrente. Zwar können Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen in Form einer Veräußerungsrente



zufließen. Der Verzicht ist aber kein veräußerbarer Vermögensgegenstand und das Entgelt kein Erlös für ein hingegebenes Wirtschaftsgut. Es liegen weder eine Versorgungsrente, noch Einnahmen aus Kapitalvermögen, noch Einkünfte aus sonstigen Leistungen nach § 22 Nr. 3 EStG vor. Mit Verweis auf Az. VIII R 43/06 halten sich Betroffene die Option auf Steuerfreiheit offen.

Steuerschädliche Darlehenspolice

Die Steuerfreiheit bei Kapitallebensversicherungen beschränkt sich noch auf die Millionen von vor 2005 abgeschlossenen Verträgen. Diese sind steuerpflichtig, wenn kein Sonderausgabenabzug möglich ist (z.B. Ansprüche der Tilgung oder Sicherung eines Kredits dienen, dessen Zinsen Werbungskosten sind). Zu diesen schädlichen Policendarlehen sind folgende Revisionen anhängig:

- VIII R 7/09: Wurde das Policendarlehen unmittelbar und ausschließlich zur Finanzierung der Anschaffungskosten einer betrieblichen Investition eingesetzt, wenn es vorübergehend zur Finanzierung von Werbungskosten und Betriebsausgaben eingesetzt oder nicht innerhalb von 30 Tagen nach Überweisung der Darlehensmittel zur Bezahlung der Anschaffungskosten verwendet wurde. Das FG Düsseldorf (18.12.2007, 13 K 3342/05 F) bejaht die schädliche Verwendung.
- VIII R 40/06: Kommt es über die Umschuldung eines sog. Altdarlehens zur Steuerpflicht? (Verneinend: FG Köln 22.6.2006, 10 K 3478/02, EFG 2006, 1509).
- VIII R 29/07: Ist die Kreditüberweisung zunächst auf ein Sparkonto unschädlich, wenn hieraus ein begünstigtes Wirtschaftsgut bezahlt wird? (bejaht bei einem Zeitraum von 33 Tagen FG Rheinland-Pfalz 27.9.2006, 1 K 1029/06). Die Finanzverwaltung gewährt hier lediglich eine starre Karenzzeit von 30 Tagen (BMF 15.6.2000, IV C 4 - S 2221 - 86/00, BStBl I 2000, 1118).
- VIII R 21/07: Ist die zwischenzeitliche Begründung einer Forderung durch das mit der Lebensversicherung abgesicherte Darlehen dann steuerunschädlich, wenn die Forderung lediglich ein notwendiges Durchgangsstadium im Rahmen einer wirtschaftlich sinnvollen Zahlungsgestaltung ist und wenn zwischen der Überweisung der Darlehensmittel auf das Konto und der Abbuchung zur Bezahlung der Anschaffungskosten ein Zeitraum von nicht mehr als 30 Tagen liegt? Das FG Düsseldorf (19.4.2007, 16 K 2686/04 F) hält dies für steuerunschädlich, wenn dies lediglich ein notwendiges Durchgangsstadium im Rahmen einer wirtschaftlich sinnvollen Zahlungsgestaltung ist.
- VIII R 7/08: Dienen Ansprüche aus einem Lebensversicherungsvertrag der Sicherung oder auch der Tilgung eines Policendarlehens, wenn vertraglich vereinbart ist, dass die Rückführung des Darlehens sowohl durch Zahlungen des Versicherungsnehmers als auch durch Einbehalt der Versicherungsleistung bei Fälligkeit erfolgen kann und es tatsächlich zu einer Tilgung ohne Inanspruchnahme der Versicherungsleistung kommt? Das FG Düsseldorf hat die Rückzahlung des Darlehens aus der im Erlebensfall vorgesehenen Kapitalleistung als Regelfall angesehen (15.1.2008, 13 K 2416/06 F, EFG 2008, 1457). Jederzeit rückzahlbare Policendarlehen, die spätestens bei Fälligkeit der Kapitallebensversicherung mit dieser Leistung getilgt werden sollen, führen auch dann in vollem Umfange zur Steuerpflicht der Lebensversicherung, wenn das Policendarlehen innerhalb von drei Jahren getilgt wird.



Hinweis: Die Einstufung als steuerpflichtige Altpolice bekommt im Rahmen der Abgeltungsteuer eine weitere Bedeutung. Denn der Verkauf an Dritte wird ab dem 01.01.2009 als Kapitaleinnahme steuerpflichtig. Dies ist derzeit auch bei steuerschädlicher Verwendung nicht der Fall.

Besteuerung von Genuss-Scheinen

Die Abgrenzung von Genussrechten zu anderen Vertragsverhältnissen gegen Kapitalhingabe ist mangels gesetzlicher Definition und der hieraus folgenden weitgehenden Gestaltungsfreiheit im Einzelfall schwierig. Dies ist jedoch wichtig, denn der Verkauf von Genuss-Scheinen im Rahmen des § 23 EStG bleibt nach einem Jahr steuerfrei und rettet den Bestandsschutz vor der Abgeltungsteuer. Hierbei handelt sich gerade um keine Finanzinnovation, auch wenn die Stückzinsen nicht separat ausgewiesen werden. Zu diesen Produkten ist eine Revision anhängig:

- VIII R 30/06: Genuss-Scheine gelten auch ohne Stückzinsausweis nicht als Finanzinnovationen, sodass die bei Erwerb im Kurs enthaltenen Zinsen nicht als negative Kapitaleinnahmen angesetzt werden dürfen. Bei der anschließenden Ausschüttung ist hingegen der gesamte aufgelaufene Zins als Kapitaleinnahme zu erfassen, auch für die Zeit des Vorbesitzers. Gleichzeitig entsteht insoweit ein entsprechender Kursabschlag, der nicht verrechenbar ist. Diese ungünstige Regelung gilt sowohl für die Direktanlage und über die Zwischengewinnbesteuerung auch bei Genuss-Schein-Fonds. Das FG Saarland (23.5.2006, 1 K 420/02, EFG 2006, 1248) hat keine Bedenken gegen die Vorgehensweise. Wegen der unterschiedlichen Behandlung im Vergleich zu den insoweit nachrangigen Hybridanleihen sollten Anleger den Sachverhalt nicht bestandskräftig werden lassen.

Zinsen eines ausländischen geschlossenen Immobilienfonds

Der Vorteil der Anlage in geschlossene Fonds mit Grundstücken jenseits der Grenze liegt darin, dass die Erträge laut DBA im Lageland erfasst werden und oft im Rahmen der Freibeträge steuerfrei bleiben. Das FG Schleswig-Holstein (28.3.2006, 5 K 291/04, EFG 2006, 824) bezieht dies aber nicht auf Zinsen aus der Anlage von Mietüberschüssen. Der BFH hat die Revision wegen verfahrensrechtlicher Mängel zurückgewiesen (24.4.2007, I R 33/06, BFH/NV 2007 S. 2236). Über die Klage konnte nicht sogleich inhaltlich entschieden werden; vielmehr muss das Finanzamt zunächst über den Einspruch der Personengesellschaft entscheiden. Sollte der BFH im zweiten Rechtsgang der Auffassung des FG Schleswig-Holstein folgen, würde ein Teil der im Ausland erzielten Einnahmen im Inland steuerpflichtig. Je nach Fondskonstruktion wäre eine Minderung der Rendite zu befürchten. Das FG Hamburg sieht dies ähnlich (22.8.2006, 7 K 255/04).

Stückzinsen

Werden beim Erwerb von Bundesschatzbriefen Typ B Stückzinsen gezahlt, so können diese nur im Ankaufsjahr als negative Kapitaleinnahmen steuerlich geltend gemacht werden – und nicht im Jahr des Verkaufs (FG Münster 28.8.2008, 14 K 1337/07 E, EFG 2008, 1882). Bei Stückzinsen gilt das Zu- und Abflussprinzip, sodass sie zwingend im Jahr des Kaufs anzusetzen sind. 1994 war die Sonderregelung zum Zuflussprinzip für die beim Erwerb von festverzinslichen Wertpapieren gezahlten Entgelte für Stückzinsen abgeschafft worden. Bis 1993 waren die beim



Erwerb von festverzinslichen Wertpapieren gezahlten Entgelte für Stückzinsen erst im Zeitpunkt des Zuflusses der Zinseinnahmen zu berücksichtigen. Hiergegen wurde unter VIII R 32/08 Revision eingelegt. Hier ist die Frage zu klären, ob Beträge, die beim Erwerb festverzinslicher Wertpapiere aufgewendeten Stückzinsen mit bis dahin bereits angefallene Zinsen zu verrechnen oder als negative Einkünfte aus Kapitalvermögen entsprechend dem Abflussprinzip des § 11 EStG im Jahr der Zahlung zu berücksichtigen sind.

Zinsanteil bei Verzicht auf Erbe gegen Ratenzahlung

Unter VIII R 35/07 sowie X R 38/06 sind beim BFH zwei Fragen anhängig, ob eine zinslose Abfindung einer erbrechtlichen Position sowie einer Kaufpreisforderung einen Zinsanteil nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG enthält (Vorinstanz FG Düsseldorf 14.12.2006, 15 K 2811/05 E und 12.10.2005, 7 K 6939/04 E).

Eine zinslos über mehr als ein Jahr gestundete Forderung muss nach dem Beschluss vom FG Münster (6.4.2009, 12 V 446/09 E) nicht in einen Tilgungs- und Zinsanteil aufgeteilt werden. Denn es sei ernstlich zweifelhaft, ob dies beim Anspruchsinhaber zu Kapitaleinkünften führt.

Erstattungszinsen

Steuererstattungszinsen führen einerseits zu Einnahmen aus Kapitalvermögen gem. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG, Nachzahlungszinsen sind andererseits gem. § 12 Nr. 3 EStG nicht absetzbar. Ob diese Ungleichbehandlung gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstößt, kann der BFH unter VIII R 33/07 klären. Das FG Köln sieht keine Widrigkeiten (2.3.2007, 14 K 2373/04, EFG 2008, 617).

In diesem Zusammenhang tauchte auch die Frage auf, ob Nachzahlungszinsen, die im direkten Zusammenhang mit entsprechenden steuerpflichtigen Zinseinnahmen stehen, als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen abgezogen werden können. Hier hat der BFH entschieden, dass § 12 Nr. 3 EStG den Abzug von Nachzahlungszinsen als Werbungskosten unabhängig davon ausschließt, ob der nachzuzahlende Betrag zuvor zur Erzielung von Einkünften aus Kapitalvermögen eingesetzt wurde (2.9.2008, VIII R 2/07).

Zuflusszeitpunkt von Zinsen

In der unter VIII R 10/08 anhängigen Revision geht es um den Zeitpunkt der Erlangung der wirtschaftlichen Verfügungsmacht und hierbei um die Frage, wann Zinsen auf einem Sperrkonto mit einer Verfügungsbeschränkung im Zusammenhang mit einem für vorläufig vollstreckbar erklärten zivilgerichtlichen Urteil als nach §§ 11 Abs. 1, 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG zugeflossen gelten (Vorinstanz FG Düsseldorf 7.2.2008, 16 K 2223/06 E).

Überschuss bei einer fondsgebundenen Lebensversicherung

Für die Einkünfteerzielung aus einer Lebensversicherung kommt es darauf an, ob nach den allgemeinen Renditeerwartungen mit einem Totalüberschuss in einem überschaubaren Zeitraum gerechnet werden kann. In der von der Verwaltung eingelegten Revision unter VIII R 40/08 ist zu entscheiden, ob thesaurierte Gewinne einer fondsgebundenen Lebensversicherung dem Versicherungsnehmer zugeflossen sind, wenn der aufgrund der vertraglichen Gestaltung anderweitig wirtschaftlich darüber verfügen kann, obwohl er mit dem Vertragsabschluss die Zustimmung



zum Konzept und damit sein Einverständnis zur Beschränkung der Verfügungsmacht erteilt hat (Vorinstanz Niedersächsisches 30.10.2008, 12 K 61/02).

Übergang des wirtschaftlichen Eigentums beim Aktienkauf

Laut BFH (22.7.2008, IX R 74/06) geht das wirtschaftliche Eigentum an Aktien noch nicht mit Abschluss des Kaufvertrags auf den Erwerber über, wenn der Besitzübergang von einem noch zu erstellenden Wertgutachten abhängig ist. Wird der Kaufpreis erst im Folgejahr bezahlt, können die Aktien dem Erwerber erst dann zugerechnet werden. Hiergegen wurde unter 1 BvR 694/09 Verfassungsbeschwerde eingelegt.

Verluste bei Zahlungseinstellung

Verluste der Einlage in Teilschuldverschreibungen auf den Nennwert aufgrund von Insolvenz und Umschuldung betreffen die Vermögensebene. Deshalb sind sie nicht bei den Einkünften aus Kapitalvermögen abziehbar (FG Köln 4.11.2008, 9 K 2206/07). Ob diese Verluste nicht durch entsprechende Anwendung von § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EStG a.F. geltend gemacht werden können, da sie sich auf Vermögensdifferenzen beziehen, wird in der Revision unter VIII R 37/08 entschieden.

Sparerfreibetrag auf Renten aus Veräußerungsgeschäften

Sofern Leibrenten der Besteuerung mit dem Ertragsanteil nach § 22 EStG unterliegen, entfällt der Sparerfreibetrag. Dem BVerfG liegt hierzu die Frage des BFH vor, ob dieser Freibetrag berücksichtigt werden muss, wenn es sich bei der Rente um die Gegenleistung für den Erwerb eines Wirtschaftsguts des Privatvermögens handelt (BFH 14.11.2001, X R 32-33/01, BStBl II 2002, 183, beim BVerfG unter 2 BvL 3/02). Denn insoweit handelt es sich um pauschalierte Einkünfte aus Kapitalvermögen. In einem weiteren Urteil hat der BFH diese Frage ausdrücklich offen gelassen (20.6.2006, X R 3/06, BStBl II 2006, 870).

Hierzu passt auch die unter X R 6/09 anhängige Revision (Vorinstanz FG Berlin-Brandenburg 17.12.2008 7 K 1834/04), inwieweit die sonstigen Einkünfte i.S. des § 22 EStG durch einen nicht vollständig ausgeschöpften Sparerfreibetrag gemindert werden können.

Vermögensverwaltungsgebühr als Werbungskosten

In der unter VIII R 11/07 anhängigen Revision (Vorinstanz FG Düsseldorf 1.3.2007, 11 K 2959/04 E, EFG 2007, 1002) geht es um die Frage, ob es einer Berücksichtigung einer einheitlichen Vermögensverwaltungsgebühr bei den Werbungskosten zu § 20 EStG entgegensteht, wenn bei lebensnaher Betrachtung die Rendite aus den verwalteten Wertpapieren im Wesentlichen aus Wertsteigerungen und nicht aus steuerpflichtigen Erträgen erzielt werden soll. Hierbei ist ein Depot zu behandeln, in dem vorrangig Aktien lagern, so dass es an der vorrangigen Einkunftserzielungsabsicht fehlen könnte. Beanstandet wird dabei der von der Verwaltung vorgegebene sachgerechte Aufteilungsmaßstab für einen Werbungskostenabzug bei Kapitalanlageformen, bei denen verschiedene Veranlassungszusammenhänge gegeben sind. Die Verwaltung wendet das Urteil nicht an, lässt Verfahren aber ruhen (OFD Münster 25.7.2007, DB 2007, 1729).

Die unter VIII R 22/07 anhängige Revision (Vorinstanz FG Köln 25.4.2007, 10 K 3240/06, EFG 2007, 1148) beschäftigt sich mit der Frage, ob ein im Zusammenhang mit der Begründung einer



Kapitalanlage in Investmentfondsanteile an einen Vermögensverwalter gezahltes Strategieentgelt Anschaffungskosten der Anteile darstellt oder als Werbungskosten auf die einzelnen Kapitalanlagen (Einkünfte aus Kapitalvermögen und steuerpflichtige private Veräußerungsgeschäfte) aufzuteilen ist.

Die unter VIII R 30/07 anhängige Revision (Vorinstanz FG Köln 5.1.2007, 14 K 310/04 beschäftigt sich mit der Frage, ob Vermögensverwaltungsgebühren in voller Höhe als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen abziehbar sind,

- die als pauschaler Satz der Vermögenswerte zu bestimmten Stichtagen erhoben werden
- mit denen sowohl die Leistung des Vermögensverwalters zur Bestandsverwaltung als auch zur Umschichtung des verwalteten Vermögens vergütet wird
- die sich auch auf durch die Vermögensverwaltung erzielte private Veräußerungsgeschäfte beziehen.

Zinsen aus einer Grundschuld

Unter VIII R 28/09 ist die Revision zu der Frage anhängig, ob aus dem Erwerb und der Verwertung einer Grundschuld steuerbare Einkünfte erzielt werden, soweit die Zinsen auf die Zeit vor dem Erwerb der Grundschuld entfallen oder ob ein nicht steuerbares Spekulationsgeschäft bezüglich der Werthaltigkeit der erworbenen Gesamtforderung (Kapital und Zinsen) vorliegt (Vorinstanz FG Niedersachsen 29.4.2009, 9 K 242/06).

Verluste aus stiller Beteiligung

Unter I R 62/08 geht es um die Frage, ob §§ 20 Abs. 1 Nr. 4 und 15 Abs. 4 S. 6 EStG mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar sind, wonach eine still beteiligte Kapitalgesellschaft keine Verluste aus dieser Beteiligung abziehen kann. Das betrifft auch die hieraus folgenden Konsequenzen als mögliche Verletzung des Rechtsstaatsprinzips, indem von diesem Abzugsverbot auch Aufwendungen betroffen sind, die vor der Gesetzesänderung getätigt worden sind (Vorinstanz FG Baden-Württemberg v. 9.6.2008 - 6 K 406/04).

Kapitalertragsteuer bei Einlösung von Tafelpapieren

Werden Zinsscheine von einem ausländischen Kreditinstitut im Tafelgeschäft eingelöst, wird nach dem Ausnahmetatbestand des § 44 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 a) bb) EStG auch dann keine Pflicht zum Abzug von Kapitalertragsteuer durch die einlösende inländische Bank begründet, wenn das Auslandsinstitut selbst im Weg eines Tafelgeschäfts in den Besitz der Zinsscheine gelangt ist. Die Vermeidung des Steuerabzugs nach § 44 Abs. 1 S. 3 EStG durch die gezielte Einlösung von Zinsscheinen im Ausland stellt keinen Gestaltungsmissbrauch nach § 42 AO dar. Übernimmt jedoch ein Angestellter eines inländischen Kreditinstituts für einen inländischen Gläubiger die Einlösung der Zinsscheine bei einer ausländischen Bank und zahlt er diesem den Gegenwert aus, dann hat das inländische Kreditinstitut als auszahlende Stelle den Steuerabzug nach § 44 Abs. 1 Satz 3 EStG vorzunehmen (FG Baden-Württemberg 17.07.2008, 3 K 143/05). Um den Zinsabschlag zu vermeiden, muss der Anleger sich den Kapitalertrag also selbst jenseits der Grenze auszahlen lassen. Diese Ausnahmeregelung für Banken bleibt auch im Rahmen der



Abgeltungsteuer ab 2009. Gegen das Urteil hat die Verwaltung Revision unter I R 85/08 eingelegt.

Verzugszinsen als Einkünfte aus Kapitalvermögen:

Sind die in einem erfolgreichen Prozess auf Rückerlangung einer Bürgschaftssumme erhaltenen Verzugszinsen als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu erfassen oder fehlt es wegen der Berücksichtigung der in der Vergangenheit angefallenen Refinanzierungskosten aus der Bürgschaftsanspruchnahme und der mit dem Prozess verbundenen Kosten an einer Einkünfteerzielungsabsicht? Das FG München hatte auf Einkünfte gem. § 20 EStG plädiert (24.10.2007, 9 K 3619/05, Revision unter VIII R 3/09.)

Anteilsveräußerung wegen bevorstehender Gesetzesänderung

Veräußert ein Anleger Gesellschaftsanteile gezielt im Hinblick auf eine bevorstehende negative Gesetzesänderung und tritt diese wie erwartet ein, so kann er sich nicht auf Vertrauensschutz berufen, wenn die rechtzeitige Anteilsübertragung gescheitert ist (BFH 9.10.2008, IX R 73/06, BStBl II 2009, 140). Hiergegen wurde unter 2 BvR 68/09 Verfassungsbeschwerde eingelegt.

Verkauf Dividendenscheine

Bei einem Zufluss ab 2005 ist aufgrund der Einfügung des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 EStG auch der Gewinn aus einer Veräußerung des Dividendenanspruchs kapitalertragsteuerverpflichtig. Eine Veräußerung i.S.d. § 20 Abs. 2 Nr. 2 EStG setzt aber voraus, dass das wirtschaftliche Eigentum am Dividendenschein aufgrund eines entgeltlichen Verpflichtungsgeschäfts auf eine andere Person übergeht. Dieses ist nicht der Fall, wenn das Risiko der wirtschaftlichen Verwertbarkeit der Forderungen nicht vollständig auf den Erwerber übergeht, insoweit also keine Möglichkeit des Regresses besteht (FG Münster 24.4.2009, 10 K 3163/06 E, Kap).

Hierbei geht es um die Frage der Forfaitierung, also dem regresslosen Verkauf einer Forderung. Verbleibt das Bonitätsrisiko hinsichtlich der abgetretenen Forderung jedoch (teilweise) beim Verkäufer, liegt eine sog. unechte Forfaitierung vor (BFH 5.5.1999, XI R 6/98, BStBl II 1999, 735). Die Abgrenzung der echten von der unechten Forfaitierung ist im jeweiligen Einzelfall aufgrund einer Gesamtbetrachtung der vertraglichen Bestimmungen vorzunehmen. Liegt eine unechte Forfaitierung vor, so ist von einem Darlehensverhältnis auszugehen, zu dessen Sicherung der Ausschüttungsanspruch abgetreten wird. Die Ausschüttung ist also nach wie vor dem Verkäufer zuzurechnen und mit Kapitalertragsteuer zu belegen. Gegen das Urteil wurde Revision unter I R 44/09 eingelegt.



Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

**Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht,
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Fon 0211/43 83 560
Fax 0211/43 83 5611
fuchs@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Steuerberater,
Dipl.-Finanzwirt Heinrich Bürmann**

**Fon 030/40502950
Fax 030/405029599
buermann@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.